

Die kaiserl. königl. Intendantenschaft in Tyrol erhielt mehrere Anzeigen, daß die Bezahlung des Wein-Branntwein- und Essig-Ausschlages unter dem eiteln Vorwande, es sey eine erst neu entstandene Auflage, vielfältig verweigert werde.

Dieser Ausschlag ist keineswegs eine neue Auflage, sondern bloß eine Umwandlung des schon seit mehr als zwey Jahrhunderten nämlich seit dem durch weiland Kaiser Ferdinand I. und Höchstdessen Herrn Sohn Erzherzog Ferdinand, zu Innsbruck abgehaltenen offenen Landtage im Lande Tyrol bestehenden Schankpennings, oder Umgeldes, und des bey den Zoll-Stationen zwischen dem südlichen und nördlichen Tyrol schon unter der kaiserl. königl. Oesterreichischen Regierung zu bezahlen gewesen Interinseko-Zolles, und landschäftlichen Accises.

Die unter der königl. Bayerischen Regierung erfolgte Umgestaltung dieser alten Getränk-Auflagen unter der neuen Benennung Ausschlag gewährte dem Lande Tyrol, im Ganzen betrachtet, Erleichterung.

Man kann sie eine zufällige, und wahrhaft die einzige Ausnahme von den übrigen Bayerischen Verfügungen nennen, welche insgesammt nur auf immer grössere Bedrückung abzielten.

In all jenen Gegenden, wo kein Wein erzeuget wird, kam es durch die obgedachte Umgestaltung der Getränk-Auflagen von der lästigen Kellerbeschreibung ab. Die Wirthe im ganzen Lande, und folglich auch alle Wein-Konsummenten in Wirthshäusern bezahlen vom Eimer weniger, als vorhin. Daß aber jene vermöglichere Privaten, welche ihren Weinbedarf im Größern ankaufen, und selbst einkellern, wie auch die Wein erzeugenden Buschenschenke zu einigem Ersatze für solche Gefalls Verminderung in ein größeres Mitleiden gezogen wurden, hat viele Billigkeitsgründe für sich.

Diese Rücksichten, und die mit der alsogleichen Wiederherstellung des alten Wein-Umgeldes, Interinseko-Zolles, und landschäftlichen Accises nothwendig verbundene Anstellung vieler neuen Beamten in allen nördlichen Landestheilen, die mit plötzlicher Rückeinführung der alten Normen weiters verbundene Ungleichheit der Behandlung zwischen frühern und spätern Branntwein-Brennern, und Buschenschenken, in einem und demselben Jahr, und Orte, wie auch die sehr schwierigen Abschnittsberechnungen waren die gewiß triftige und vollgültige Ursache, warum die unterzeichnete kaiserl. königl. Intendantenschaft in der Erläuterung vom 20ten vorigen Monats, (welche die Abschaffung der unter Bayerischer Regierung konstitutionswidrig eingeführten neuen Abgaben verkündigte) in Bezug auf den Wein-Branntwein-Essig- und Bier-Ausschlag wenigst für das heurige Jahr noch keine Abänderung in den bestehenden Erhebungs-Directiven zu ver-  
fügen



fügen sich bewogen fand. Ueberhaupt kann und wird die vollständige Regulirung des Abgaben-Systems, nach den geheiligten Normen unserer uralten Verfassung, die mehrfältigen Erleichterungen, welche dem an sich nicht reichen, seit dem letztverfloffenen Jahrzehend noch mit vielfältigen Kriegs-Drangsalen beladenen, und unter Bayern mitten im tiefsten Frieden mit allen Lasten eines erklärt feindseligen Zustandes fortwährend ringenden Lande, die Vorschüsse, Nachlässe und Beyträge, die zu diesem Ende vom Allerhöchsten Kaiserhofe auf Ersuchen der getreuen vier Stände bewilliget werden müssen, — alles dieses kann und wird erst auf dem nächst bevorstehenden Kongresse mit dem Beyrath der Stände berichtet werden.

Nur auf ausdrückliches unterm 24ten April dieß Jahrs geäußertes Verlangen der ständischen Herrn Verordneten, wurde diese ehrwürdige Versammlung von dem bereits festgesetzten Termin des 1ten May bisher noch verschoben. Gegenwärtig biethet sich kein überwiegender Grund einer längern Zögerung mehr dar, und wirklich sind schon die Wahlen jener Abgeordneten eingeleitet, welche die öffentliche freye Stimme ihrer biedern Landsleute hiezu bezeichnen wird.

Jeder, welcher billig denkt, nicht bloß ausschließend auf seinen einzelnen Vortheil sinnt, muß in diesem mehrere Beweggründe, und in dem fortlaufenden Staatsbedarfe an Geld-Einflüssen die volle Ueberzeugung finden, daß auf die fernere pünktliche Entrichtung des obgedachten Aufschlags-Gefälles nach bisheriger Weise, bis auf weiters, noch bestanden werden muß.

Es werden daher sämtliche Wein-Konsummenten, Wirthe, Buschenschenke, Bierbräuer und Branntwein-Brenner, und wer immer der gedachten Aufschlags-Bezahlung nach den bestehenden Vorschriften unterliegt, ohne Ausnahme ernstgemessenst erinnert, und beauftragt, solchen Vorschriften sich nach Unterthans-Pflicht zu fügen; und ganz besonders wird den Fuhrleuten hiemit nachdrücklichst befohlen, in den jetzigen Aufschlags-Stationen Kollmann, Mauls, Griß am Brenner, Mühlbacher Klause, Thöll, Laas, und St. Leonhard in Passeyer, an die dort angestellten Aufschlagsbeamten den schuldigen Aufschlag, ohne alle Widerrede zu entrichten, oder über die in der Border-Station geleistete Bezahlung, durch Abgabe der Bollette sich auszuweisen.

Jede fernere Weigerung oder Widersetzlichkeit gegen Bezahlung der Aufschlagsgebühren, und gegen die Amtshandlungen der Aufschlags-Beamten wird zum warnenden Beyspiele schärfstens bestrafet werden.

Welchen Vorwurf hätten wir uns selbst zu machen, welches Beyspiel würden wir der Welt, welche Blöße unsern Fein-

den

den geben, die unsere Freyheit wenigstens schmähren wollen, da sie dieselbe nicht haben stürzen können, wenn statt des heiligen Kampfes für die gesetzliche und verfassungsmäßige Freyheit, — zügelloses Streben nach frecher Willkühr, Verweigerung der nöthigen allgemeinen Lasten, Lösung der wichtigsten Bande des gesellschaftlichen Vereins auch nur bey Einzelnen jemals bemerkt werden sollte.

Diejenigen, welche bisher ihre dießfalligen Schuldigkeiten nicht abführten, sind zu deren nachträglicher Zahlung von den kais. k. fin. Direktoren durch die einschlägigen Behörden zu verhalten.

Damit für die Zukunft die Aufschlags- Manipulationen nicht mehr unterbrochen werden, und aus so einer Unterbrechung, wodurch nachträgliche aversive Schuldigkeits-Bestimmungen nothwendig werden, weder für das kais. k. Aerarium, noch für die Aufschlagspflichtigen Nachteile entstehen können, haben alle Aufschlags- und Umgeldsbeamte bey strengster Verantwortung stäts auf ihrem Amtsposten zu bleiben, und ihr Amt pünktlichst fort zu handeln.

Eben darum wird auch ausdrücklich befohlen, daß die Aufschlags- und Umgelds-Beamten, so wie überhaupt alle Beamten von den Ausrückungen zur Landesvertheidigung frey gezählet werden sollen, wenn nicht ihr eigener patriotischer Eifer sie unaufhaltsam antreibt; zum hehren Zwecke der Vaterlandsvertheidigung selbst thätig mitzuwirken, in welchem Falle jedoch vorerst bey Zeiten die Anzeige an die Behörde gemacht, und das von derselben zu treffende Provisorium pflichtschuldigst abgewartet werden muß.

Innsbruck, den 14ten July 1809.

Er. k. k. Apost. Majestät

wirkl. Legations-Rath im Departement der auswärtigen Geschäfte, Direktor des geheimen Archivs, des Leopolds Ordens Ritter; und Intendant in Tyrol.

Joseph Freyherr von Hormayr.

